

Transportauftrag / AGB's
der Firma Günter Kolbitsch GmbH
Gewerbepark Winkeln 10, 4702 Wallern

Zur Anwendung kommen grundsätzlich das internationale Abkommen zu grenzüberschreitenden Transporten (CMR) und die Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp). Erweiternd zu den CMR und AÖSp kommen nachstehende Allgemeine Bestimmungen der Günter Kolbitsch GmbH zur Anwendung und gelten als vereinbart. Bedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche sich aus Ladeaufträgen ergeben wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Es kommen sämtliche Aufträge der Günter Kolbitsch GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) an Frachtführer, Speditionen und Logistikunternehmen (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) zur Abwicklung von Transport-, Speditions- und Logistikleistungen ausschließlich unter Einbezug dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Stande. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, sowie für transporttypische Nebenleistungen (Palettentausch, Zwischenlagerungen, etc.) die der Auftragnehmer für den Auftraggeber Günter Kolbitsch GmbH erbringt.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Das vereinbarte Frachttgelt beinhaltet alle Unterwegs-, Begleitscheinkosten und sonstigen Spesen. Frachtrechnungen werden nur mit bestätigten Frachtpapieren, etwaiger Lademittellieferscheine und Temperaturnachweise sowie unter Angabe unserer jeweiligen Positionsnummer akzeptiert. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Abliefernachweise sind innerhalb 5 Werktagen vorab per Mail an: buchhaltung@kolbitsch.co.at in einer gut leserlichen PDF-Datei zu übersenden. Erfolgt dies nicht, behalten wir uns vor € 35,00 von der Fracht zu kürzen.

Rechnungslegung ausschließlich an buchhaltung@kolbitsch.co.at, andernfalls können wir keine Rechnung akzeptieren.

Mit der Übernahme dieses Transportauftrages bestätigen Sie unwiderruflich, dass Sie für die zeitgerechte und den Vorschriften des USt-Gesetzes entsprechende Abfuhr der ausgewiesenen Steuerbeträge sorgen werden. Sie erklären auch ausdrücklich, dass Sie kein Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 sind bzw. als Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 3 UStG gelten und die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften erklären und abführen.

Sie verpflichten sich, die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie datenschutzrelevante Nebengesetze in der jeweils geltenden Fassung vollumfänglich einzuhalten – z.B. in Österreich die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Datenschutzgesetz. Im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind Sie für uns ein Auftragsverarbeiter. Sämtliche Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung. Diese ist jederzeit unter www.guenterkolbitsch.com abrufbar.

Auftragsbedingungen

Mit Annahme dieses Transportauftrags, erkennen Sie verbindlich die folgenden ergänzenden Auftragsbedingungen an:

1. Dieser Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung bindend. Eine Weitergabe an Dritte, sowie Um- und Beiladungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
2. Zustellung nur mit CMR-Frachtbrief oder originalem Kundenlieferschein. Frachtabrechnung erfolgt nur bei Vorliegen dieser Dokumente.
3. Mit dem vereinbarten Frachttgelt sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrages abgegolten; ein weitergehender Aufwandsersatzanspruch wird ebenso ausgeschlossen wie unsere Haftung als Auftraggeber und Absender für leichte Fahrlässigkeit.
4. Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit unseren Kunden verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen uns.
5. Bei Schwierigkeiten, Verzögerungen / Verspätungen, Schäden und drohenden Standzeiten sind wir unverzüglich zu informieren.
6. Mit der Annahme dieses Transportauftrags garantieren Sie, dass der/die von Ihnen eingesetzte Fahrer/in über ausreichend, nach den gesetzlichen Bestimmungen geltende, Fahr- und Einsatzzeit zur termingerechten Durchführung dieses Transportauftrags verfügt. Mehrkosten durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung werden unbegrenzt an Sie weitergegeben. Außerdem verpflichten Sie sich, national gültige Gesetze und Rechtsnormen, insbesondere Mindestlohngesetze sowie Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetze im jeweilig betreffenden Staat einzuhalten. Sie erklären sich mit der Gegenverrechnung von Forderungen aus diesem Titel mit fälligen Frachtrechnungen einverstanden.
7. Die Ladefläche muss vor Beladung sauber, trocken und frei von Gerüchen sowie sonstigen Kontaminationen sein. Bei Abweichungen haben Sie umgehend Maßnahmen einzuleiten, um den geforderten Zustand herzustellen. Des Weiteren

muss das zur Beladung bereitgestellte Fahrzeug für den beauftragten Transport geeignet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Bei einem Fahrzeugausfall muss sofort und unentgeltlich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug gestellt werden.

8. Sie verpflichten sich beim Transport von sensiblen Produkten (z.B. Pharmaprodukte, Lebensmittel sowie sonstige Produkte die für die Lebensmittel- oder Pharmaindustrie bestimmt sind), durch geeignete Verfahren die Sie eingeführt haben, stets deren Qualität und Sicherheit sicherzustellen sowie jegliche Kontaminationen der Waren (auch Kontaminationen verursacht durch unverträgliche Produkte, sonstige offene Lebensmittel, Pflanzen, Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc.) zu verhindern. Wir behalten uns vor die Einhaltung der Vorgaben stichprobenartig zu überprüfen und Nachweise anzufordern, die uns nach erster Aufforderung kostenlos vorzulegen sind.

9. Bei Kühltransporten ist vor der Beladung sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Laderaumtemperatur erreicht ist. Erst danach ist eine Beladung zulässig. Vor Übernahme der Ware haben Sie zu überprüfen, ob die zu übernehmende Ware ausreichend vorgekühlt ist. Kühltransporte dürfen nur mit einem einwandfreien und regelmäßig gewarteten Kühlfahrzeug durchgeführt werden. Während des Transportes ist die Temperatur ununterbrochen aufzuzeichnen. Die von Ihnen eingesetzten Prüfmittel (Temperaturfühler und –schreiber) müssen funktionsfähig und regelmäßig (mind. jährlich) kalibriert und, wenn notwendig, justiert werden. Dies ist uns auf Anfrage durch geeignete Kalibrierzertifikate nachzuweisen. Das Fahrpersonal ist verpflichtet am Transportweg regelmäßig die Temperatur und Einstellung des Kühlaggregats zu prüfen. Bei temperatursensiblen Gütern (z.B. Lebensmittel, Pharmaprodukte) ist das Kühlaggregat auf Dauerbetrieb (continuous run) zu stellen. Die Aufzeichnung der Transporttemperatur ist den bestätigten Frachtbriefen beizulegen und uns zu übermitteln. Die Kühlkette darf zu keinem Zeitpunkt unterbrochen werden. Abweichungen sind prompt an uns zu melden.

10. Die an den jeweiligen Be- und Entladestellen geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, sind durch das eingesetzte Fahrpersonal stets zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen werden alle entstehenden Kosten an Sie weiterbelastet.

11. Sofern es sich um einen Gefahrguttransport handelt, garantieren Sie mit der Annahme des Transportauftrages die Einhaltung aller Bestimmungen für den Transport von gefährlichen Gütern gem. ADR.

12. Sie sind verpflichtet, die Be- und Entladung durchzuführen. Schäden, die auf Umstände während der Be- und Entladung zurückzuführen sind, fallen in Ihre Haftungssphäre.

13. Sie sind für eine verkehrs- sowie beförderungssichere Verladung und Ladungssicherung auf dem Fahrzeug verantwortlich. Sie haben eine ausreichende Anzahl an Ladungssicherungsmitteln (z.B. Zurrgurte, Kantenschoner) mitzuführen – andernfalls liegt ein Fahrzeugmangel vor.

14. Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit bis zu 24 Stunden ausgeschlossen. Weiters ist die Geltendmachung eines Aufwendersatzes bzw. eines Schadensersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages innerhalb 24 Stunden ausgeschlossen.

15. Sie sind bei der Übernahme verpflichtet, die Stückzahl und das Gewicht des Ladeguts auf Übereinstimmung mit dem Transportauftrag sowie die transportgerechte Verpackung zu prüfen. Abweichungen und Mängel sind beim Absender und bei uns schriftlich/telefonisch zu reklamieren sowie auf den Frachtpapieren zu vermerken.

16. Der Lademitteltausch gilt beim Absender und Empfänger als vereinbart. Auch Zwischenpaletten oder zur Ladungssicherung verwendete Lademittel sind ausnahmslos zu tauschen. Jeder Lademitteltausch und Nichttausch ist vom Absender und vom Empfänger unbedingt schriftlich auf den Frachtpapieren oder einem Lademittelschein bestätigen zu lassen. Lademittel, die aufgrund fehlender Bestätigungen oder fehlender Lademittelscheine nicht durch schriftliche Aufzeichnungen nachverfolgt werden können, gelten als nicht getauscht. Nicht getauschte Lademittel sind innerhalb von 14 Kalendertagen kostenfrei beim Absender oder an einer anderen, mit uns zu vereinbarenden, Adresse zu retournieren. Andernfalls erfolgt die Verrechnung: € 15,-/Palette, € 40,-/Rahmen, € 85,-/Gitterbox, € 45,-/H1-Palette zzgl. € 15,- Bearbeitungsgebühr pro Rechnung (wird nicht rückvergütet).

17. Bei Übernahme eines zollhängigen Gutes und/oder eines Zolldokumentes (insbesondere T-Dokumente und Carnet-TIR) garantieren Sie, das Gut fristgerecht beim jeweils angegebenen Bestimmungszollamt zu stellen. Sie halten uns hinsichtlich aller Ansprüche, die gegen uns bei Verletzung der Gestellungsverpflichtung oder Nichteinhaltung der sonstigen anwendbaren zollrechtlichen Bestimmungen erhoben werden, schad- und klaglos.

18. Das Fahrpersonal hat nach Ladungsübernahme bis zur Entladung beim Empfänger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sicherheitsschloss) sicherzustellen, dass der Zutritt zum Laderaum bzw. der Zugriff auf das Ladegut für Unbefugte nicht möglich ist. Beladene Kraftfahrzeuge und Transporteinheiten (Anhänger, Auflieger, Wechselbrücken, Container etc.) sind ausschließlich auf bewachten Parkplätzen abzustellen. Eine Liste bewachter Parkplätze finden Sie auf www.iru.org, für Italien zusätzlich unter www.ania.it. Die Routenplanung ist so vorzunehmen, dass – bei Einhaltung der Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten – keine Pausen, Übernachtungen oder Wochenend- und Feiertagsabstellungen auf unbewachten Parkplätzen vorgenommen werden müssen.

19. Sie sichern zu, lückenlose Prozesskontrollen durchzuführen, zu dokumentieren und uns die entsprechenden Unterlagen auf unser Verlangen hin unverzüglich auszufolgen. Dies beinhaltet auch, dass Sie ein wirksames Verfahren für den Fall eines Produktrückrufes eingeführt haben und auch mind. jährlich intern testen. Alle Unterlagen welche die von uns erhaltenen Transportaufträge wie auch diese Vereinbarung betreffen, sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und uns auf Nachfrage zu Verfügung zu stellen.

20. Das Inkasso von Bargelddbeträgen (Nachnahmen, Barinkasso etc.) ist Bestandteil dieses Transportvertrages. Die kassierten Beträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten. Darüber hinaus gilt die Gegenverrechnung dieser Beträge, wie auch sonstiger Forderungen (wie z.B. Schadensforderungen) mit offenen Frachten als vereinbart.

21. Für internationale und nationale Straßengütertransporte kommt die CMR zur Anwendung. Als Gerichtsstand gemäß Art. 31 (1) CMR gilt Linz als vereinbart.

22. a) Sie verpflichten sich, uns vor dem Beladetermin eine Bestätigung über Ihre aufrechte CMR-Versicherung in Höhe von mindestens € 300.000,- unaufgefordert vorzulegen, wobei hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereiches und des Deckungsumfanges keine nach westeuropäischem Standard unüblichen Einschränkungen bzw. Ausschlüsse vorliegen; Haftung nach Art. 29 CMR und Art. 23 (4) CMR ist ebenfalls versichert; die Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig bezahlt.

Sollten Sie bis zum Beladetermin den aufrechten Bestand einer derartigen CMR-Versicherung nicht durch Bestätigung eines solventen Versicherungsunternehmens nachgewiesen haben, decken wir auf Ihre Kosten eine CMR-Fremdfrächterversicherung ein, wobei wir die Prämie (4 % des vereinbarten Frachtentgelts) von offenen Frachten in Abzug bringen.

b) Bei Weitergabe dieses Auftrages an einen Subfrächter (nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers) garantieren Sie, dass Sie für die Einhaltung der Vorgaben des erteilten Transportauftrags sorgen sowie diesem die in diesem Auftrag übernommenen Pflichten überbinden und auch der Subfrächter eine wie vorstehend beschriebene CMR-Versicherung abgeschlossen hat. Andernfalls decken Sie eine entsprechende CMR-Fremdfrächterversicherung ein. Sie garantieren weiters, dass auch dieser den Auftrag nur an Subfrächter weitergibt, die ihrerseits derartige CMR-Versicherungen eingedeckt haben und die sich bereit erklärt haben, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an allfällig weitere Subfrächter zu überbinden.

23. Bei Transporten nach Kapitel VI CMR (bzw. § 432 UGB) wird unter Ausschluss unserer Haftung die solidarische Haftung aller nachfolgender Frachtführer uns gegenüber vereinbart. Sie werden diese Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtung zur Überbindung dieser Vereinbarung auf weitere Subfrächter, auf allfällige durch Sie eingesetzte Subfrächter überbinden.

24. Die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. die im jeweiligen Staat anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Ausländerbeschäftigung sind in der jeweils geltenden Fassung unbedingt einzuhalten. Folgekosten, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung resultieren, werden unbegrenzt an den Frachtführer weitergegeben.

25. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht (mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR). Gerichtsstand Wels.

26. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Mit Gestellung des Fahrzeuges erklären Sie ausdrücklich Ihr Einverständnis zu den Bedingungen dieses Transportauftrages. Allfällige Geschäftsbedingungen sowie Transportauftragsbestätigungen mit anders lautenden Konditionen Ihrerseits werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart.

27. Als Vertragssprache für die Zusammenarbeit sowie für alle zusätzlichen Nebenvereinbarungen gilt Deutsch als vereinbart.

Erteilte Lebensmittel-Transportaufträge an die Günter Kolbitsch GmbH müssen mit den gesetzlichen HACCP-Richtlinien konform sein. Sollte ein Auftrag Produktüberschneidungen (z.B. Lebensmittel und Pflanzen in einem Transport, Allergene mit anderen Lebensmitteln zusammen verpackt, etc.) beinhalten, die nicht dem Standard entsprechen, so trägt der Beauftragende die gesamte Verantwortung. Frachtführer, Speditionen und Logistikunternehmen, die für die Firma Günter Kolbitsch Transport-, Speditions- und Logistikleistungen abwickeln, müssen sich immer den HACCP-Standard erfüllen. Bei Nichteinhaltung wird die Verantwortung zur Gänze an den Auftragnehmer abgegeben.